

Stellungnahme der DZB zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Die Deutsche Zentralbücherei für Blinde (DZB), gegründet 1894, ist die älteste öffentliche Bibliothek für blinde und sehbehinderte Menschen in Deutschland. Die DZB ist Staatsbetrieb des Freistaates Sachsen. Sie produziert, archiviert und verleiht Literatur aller Genres an blinde und sehbehinderte Menschen in ganz Deutschland. Im Rahmen der Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie plant die DZB, in enger Kooperation mit den anderen MEDIBUS-Bibliotheken, sich zu einem Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen zu entwickeln.

Die Mediengemeinschaft für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen e. V. (MEDIBUS) ist die Dachorganisation dieser Spezialbibliotheken im deutschen Sprachraum. Unter Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen verfolgt sie die Aufgaben der Koordination und Katalogisierung der Übertragung, Archivierung und Bereitstellung barrierefreier Medien sowie die Interessenvertretung der Bibliotheken gegenüber den Verlegern und Rechteinhabern.

Prof. Dr. Thomas Kahlisch ist als selbst blinder promovierter Diplominformatiker Direktor der DZB, Mitglied des Vorstandes MEDIBUS und Mitglied des Präsidiums des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes e. V. (DBSV). Seit 2013 ist Thomas Kahlisch Honorarprofessor an der Universität Leipzig im Fachbereich „Spezielle Buchwissenschaft“ und Dozent an der Hochschule für Technik Wirtschaft und Kultur Leipzig im Fachgebiet „Barrierefreie Mediengestaltung.“

Die DZB begrüßt es sehr, dass die Bundesregierung die Initiative ergriffen und einen ersten Entwurf für ein Gesetz vorgelegt hat, das den international abgeschlossenen Vertrag von Marrakesch in deutsches Recht überführt. Anliegen des Vertrags von Marrakesch ist es, den Mangel an barrierefreier Literatur für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen weltweit zu beseitigen. Leider wird der vorgelegte Entwurf diesem Anliegen nicht gerecht.

In drei konkreten Forderungen nimmt Prof. Dr. Kahlisch nachfolgend zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Forderung 1: Verzicht auf die Erhebung von Vergütungen bei der Umsetzung des Marrakesch-Vertrages

In der vorgesehenen Vergütungsverpflichtung sehe ich eine große Barriere, die die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages und seine Intention, die Beseitigung der Büchernot für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen, in Frage stellt. Die Zahlung und

Verwaltung der Vergütungen führt zu erheblichen finanziellen Belastungen der umsetzenden Einrichtungen und behindert sie dabei, mehr zugängliche Werke für blinde, sehbehinderte und sonst lesebehinderte Menschen zu produzieren und zugänglich zu machen. Für die Meldung an die Verwertungsgesellschaften ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand notwendig. Jedes Werk, das in eine barrierefreie Form umgesetzt wird, muss in unserem Datenbanksystem als fertiggestellt oder aber als noch zu meldend gekennzeichnet werden. Bei jeder Meldung ist zu prüfen, ob ein Titel gemeinfrei ist und ob es sich beispielsweise um einen Sammelband handelt, an dem mehrere Urheber beteiligt sind. In unseren Hörbuchdownloadsystemen, die den Nutzern für die Ausleihe im Internet zur Verfügung stehen, sind statistische Systeme zu implementieren, um die gewünschten Meldeinformationen liefern zu können. All dies ist für die MEDIBUS-Bibliotheken – die zu einem großen Teil aus Spendengeldern der Betroffenen selbst finanziert werden – mit erheblichen Kosten verbunden. Nach aktuellem Stand werden durch die vorgesehenen Vergütungsregelungen noch weniger Werke in barrierefreie Formate umgesetzt werden können als bisher.

Forderung 2: Verordnung über die begünstigten Stellen muss deren Arbeit unterstützen

§ 45c Abs. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie (BT Drs. 19/3071) sieht eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung durch das BMJV vor, die die Informations- und Sorgfaltspflichten befugter Stellen und die Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt konkretisieren soll. Der vorgelegte Referentenentwurf stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar, die die Herstellung und Verbreitung barrierefreier Literatur durch befugte Stellen im Vergleich zum heutigen Recht erschwert. Das Ziel des Marrakesch-Vertrages wird konterkariert. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen werden konsequent zugunsten einer für Rechteinhaber freundlichen Politik ausgespart.

Transparenz gegenüber den Rechteinhabern und die Bereitstellung von Informationen über die barrierefreien Medien – insbesondere für die betroffenen Menschen mit Behinderungen – sind grundsätzlich zu begrüßen und für die in MEDIBUS zusammengeschlossenen Einrichtungen klar geregelt. Die in der Verordnung enthaltenen Formulierungen bezüglich der Pflichten der befugten Stellen lassen mich befürchten, dass Haftungsrisiken und damit Sanktionen entstehen, die gemeinnützige Einrichtungen nicht tragen können. Insgesamt ist das Akkreditierungsverfahren sehr aufwändig und bürokratisch, was für kleine engagierte Einrichtungen wie schulische Medienzentren oder Stadtbibliotheken, die barrierefreie Inhalte an Betroffene weiterreichen wollen, zu unangemessenen und nicht leistbaren Aufwänden führt. Diese zusätzlichen Aufwände sind allein von den Einrichtungen zu tragen und verhindern die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages. So heißt es im letzten Satz auf Seite 7 des Entwurfs: „Den befugten Stellen wird nicht die Rechtspflicht auferlegt, von der gesetzlichen Erlaubnis auch tatsächlich Gebrauch zu machen.“ Wer, wenn nicht Stadtbibliotheken, schulische Medienzentren oder Umsetzungsdienste der Hochschulen und Universitäten sollen barrierefreie Medien erstellen und vor allem den Betroffenen anbieten, wenn sich die Politik und die private Wirtschaft (Verlage) nicht daran beteiligen, die Büchernot zu beseitigen?

Forderung 3: Klares Bekenntnis zur Finanzierung durch den Gesetzgeber

Zwar sind in den Kommentierungen des aktuellen Gesetzentwurfes Empfehlungen enthalten, dass die Bundesregierung darauf hinwirken soll, die Arbeit der begünstigten Stellen und damit die Erstellung und Verbreitung barrierefreier Bildungsangebote für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen zu verbessern. Ich halte diese unverbindlichen Aussagen aber nicht für ausreichend, um die Teilhabe behinderter Menschen – insbesondere beim Zugang zu Bildung in Schule, Hochschule und Beruf – sicherzustellen.

Ich fordere den Gesetzgeber auf, die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages aktiv zu fördern und sowohl durch steuernde Regelungen im Urheberrecht als auch durch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen sicherzustellen, dass die umsetzenden Einrichtungen wie die DZB – befugte Stellen – in die Lage versetzt werden, das Angebot an barrierefreien Werken massiv auszubauen und der betroffenen Nutzergruppe in großer Vielfalt und hoher Qualität zur Verfügung zu stellen.



Prof. Dr. Thomas Kahlisch
Direktor DZB